

Ermittlung des Tourismusbeitrages

* Hebesatz für das Jahr 2023

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch hat in ihrer Sitzung vom 07.03.2023 aufgrund des Vorarlberger Tourismusgesetzes, LGBI. Nr. 86/1997 idgF, den Hebesatz für das Jahr 2023 mit **0,2579 v.H.** festgesetzt.
Die Stadt Feldkirch ist in Ortsklasse C eingereiht.

* Berechnungsweise

Tourismusbeitrag 2023 = Umsatz 2021 * Umsatzanteil lt. Abgabegruppe * Hebesatz

Für den Tourismusbeitrag 2023 ist der abgabepflichtige Umsatz des Jahres 2021 maßgebend.
Die Höhe des Tourismusbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Bemessungsgrundlage mit dem Hebesatz.
Die Bemessungsgrundlage richtet sich danach, in welche Abgabegruppe der Beitragspflichtige aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Erwerbszweig fällt.

Die Erwerbszweige werden in 7 verschiedene Abgabegruppen eingeteilt:

www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrVbg&Gesetzesnummer=20000640

Der Umsatzanteil beträgt für Abgabenschuldner der

Abgabengruppe 1	90 v.H.	Abgabengruppe 5	15 v.H.
Abgabengruppe 2	70 v.H.	Abgabengruppe 6	10 v.H.
Abgabengruppe 3	50 v.H.	Abgabengruppe 7	5 v.H.
Abgabengruppe 4	30 v.H.		

Beispiel

Handelsvertreter → Abgabengruppe 5 → 15 v. H. vom Umsatz 2021:

100.000 (= Umsatz) * 15% (= Umsatzanteil Abgabengruppe) * 0,2579% (= Hebesatz) = € 38,69 (= Tourismusbeitrag in EUR)

Umsatz 2021	Umsatzanteil lt. Abgabegruppe	Umsatzanteil (= Umsatz von 2021 * Umsatzanteil lt. Abgabegruppe)	Hebesatz	Tourismusbeitrag (=Bemessungsgrundlage * Hebesatz)
EUR 100.000,-	15 v. H.	15.000	0,2579 v. H.	= EUR 38,69

Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2021

Für Abgabepflichtige, die im **Jahr 2021** ihre Tätigkeit in Feldkirch aufgenommen haben, ist bei der Berechnung des Tourismusbeitrages 2023 der Umsatz des Jahres 2021 nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen auf einen Betrag **hochzurechnen**, der bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre.

Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2022

Abgabepflichtige, die im **Jahr 2022** ihre Tätigkeit in Feldkirch aufgenommen haben, haben im Jahr 2023 sowohl den **Tourismusbeitrag des Jahres 2022** als auch den **Tourismusbeitrag des Jahres 2023** zu entrichten.

Für die Ermittlung des Tourismusbeitrages 2022 ist dabei der abgabepflichtige Umsatz des **Jahres 2022** und der Hebesatz **0,2803 v. H.** maßgeblich.

Für den **Tourismusbeitrag 2023** ist derselbe Umsatz auf einen Betrag hochzurechnen, der nach allgemeinen wirtschaftlichen Erfahrungen bei einer ganzjährigen Tätigkeit erzielt worden wäre. Für die Ermittlung des **Tourismusbeitrages 2023** ist dabei der Hebesatz **0,2579 v. H.** maßgeblich.

Besonderheit bei Beginn der selbständigen Erwerbstätigkeit im Jahr 2023

Für alle diejenigen, welche im Jahre 2023 ihre selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen haben, wird der Tourismusbeitrag erstmals im Jahre 2024 für beide Jahre (2023 und 2024) zur Entrichtung fällig.

* Hinweis - Allgemeines

Die Entrichtung der Abgabe kann unterbleiben, wenn der Abgabebetrag unter EUR 30,00 liegt.

Wir ersuchen Sie jedoch um eine kurze Mitteilung.

Bei Fragen zum Tourismusbeitrag stehen wir Ihnen unter der Telefon-Nr. 05522/304 – 1345 bzw. unter abgaben@feldkirch.at gerne zur Verfügung.